

TE Vwgh Erkenntnis 1989/12/15 85/18/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1989

Index

Verwaltungsverfahren - AVG

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §45 Abs3

AVG §62 Abs4

StVO 1960 §20 Abs1

StVO 1960 §20 Abs2

StVO 1960 §52 Z10a

VStG §14 Abs2

VStG §64 Abs5

VwGG §33 Abs1

VwGG §63 Abs1

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 62 heute
2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991

1. StVO 1960 § 20 heute
2. StVO 1960 § 20 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 20 gültig von 01.07.2005 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
4. StVO 1960 § 20 gültig von 22.07.1998 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
5. StVO 1960 § 20 gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
6. StVO 1960 § 20 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
7. StVO 1960 § 20 gültig von 01.10.1988 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 573/1987

1. StVO 1960 § 20 heute
2. StVO 1960 § 20 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 20 gültig von 01.07.2005 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
4. StVO 1960 § 20 gültig von 22.07.1998 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
5. StVO 1960 § 20 gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994

6. StVO 1960 § 20 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
7. StVO 1960 § 20 gültig von 01.10.1988 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 573/1987

1. StVO 1960 § 52 heute
2. StVO 1960 § 52 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
3. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.2019 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
4. StVO 1960 § 52 gültig von 31.05.2011 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
5. StVO 1960 § 52 gültig von 26.03.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
6. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
7. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.1999 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
8. StVO 1960 § 52 gültig von 01.09.1998 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
9. StVO 1960 § 52 gültig von 01.10.1994 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
10. StVO 1960 § 52 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
11. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.1987 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1987

1. VStG § 14 heute
2. VStG § 14 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 14 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

1. VStG § 64 heute
2. VStG § 64 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 64 gültig von 15.08.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
4. VStG § 64 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VStG § 64 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VStG § 64 gültig von 01.03.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
7. VStG § 64 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
8. VStG § 64 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2001

1. VwGG § 33 heute
2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

1. VwGG § 63 heute
2. VwGG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 63 gültig von 22.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
4. VwGG § 63 gültig von 05.01.1985 bis 21.07.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Präsident Dr. Petrik und die Hofräte Dr. Pichler und Dr. Domittner als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Hollinger, über die Beschwerde der Verlassenschaft nach Dr. M G in W, vertreten durch Dr. L G, diese vertreten durch Dr. Herwig Rainer Hanslik, Rechtsanwalt in Wien, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 14. Juli 1983, Zl. MA 70-IX/G 291/81/Str, in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 3. März 1986, Zl. MA 70-11/356/86/Str, betreffend Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat der Bundeshauptstadt (Land) Wien Aufwendungen in der Höhe von S 2.760,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Wiener Landesregierung vom 14. Juli 1983 wurde dem

Beschuldigten Dr. M G - unter teilweiser Neufassung des Spruches des erstinstanzlichen Straferkenntnisses - zur Last gelegt, er habe am 21. April 1981 um 12.07 Uhr in Wien 2, Schüttelstraße nächst der ONr. 190 als Lenker eines dem Kennzeichen nach bestimmten Pkws in Richtung Stadt fahrend die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit um ca. 20 km/h überschritten; er habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 begangen. Unter Berufung auf § 99 Abs. 3 lit. a leg. cit. wurde über ihn eine Geldstrafe von S 500,-- (Ersatzarreststrafe von 30 Stunden) verhängt. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Wiener Landesregierung vom 14. Juli 1983 wurde dem Beschuldigten Dr. M G - unter teilweiser Neufassung des Spruches des erstinstanzlichen Straferkenntnisses - zur Last gelegt, er habe am 21. April 1981 um 12.07 Uhr in Wien 2, Schüttelstraße nächst der ONr. 190 als Lenker eines dem Kennzeichen nach bestimmten Pkws in Richtung Stadt fahrend die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit um ca. 20 km/h überschritten; er habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 20, Absatz 2, der Straßenverkehrsordnung 1960 begangen. Unter Berufung auf Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, leg. cit. wurde über ihn eine Geldstrafe von S 500,-- (Ersatzarreststrafe von 30 Stunden) verhängt.

Dagegen erhob der Genannte rechtzeitig die vorliegende, wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften erhobene Beschwerde.

Nachdem der Verwaltungsgerichtshof mit Verfügung vom 13. Februar 1986 die belangte Behörde aufgefordert hatte, sich zu Bedenken hinsichtlich der im angefochtenen Bescheid vorgenommenen Tatortumschreibung zu äußern, legte die belangte Behörde den Bescheid vom 3. März 1986 vor, mit dem der angefochtene Bescheid gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 insofern berichtigt wurde, als der Tatort im Spruch richtig „Wien 2, Schüttelstraße ONr. 19 D (statt wie bisher ONr. 190) zu lauten habe. Nachdem der Verwaltungsgerichtshof mit Verfügung vom 13. Februar 1986 die belangte Behörde aufgefordert hatte, sich zu Bedenken hinsichtlich der im angefochtenen Bescheid vorgenommenen Tatortumschreibung zu äußern, legte die belangte Behörde den Bescheid vom 3. März 1986 vor, mit dem der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 62, Absatz 4, AVG 1950 insofern berichtigt wurde, als der Tatort im Spruch richtig „Wien 2, Schüttelstraße ONr. 19 D (statt wie bisher ONr. 190) zu lauten habe.

Da der Beschuldigte des Verwaltungsstrafverfahrens jedoch - wie die belangte Behörde in der Folge mitteilte - am 8. November 1985 verstorben war, wurde dieser Berichtigungsbescheid am 28. Oktober 1986 der Verlassenschaft nach dem Beschuldigten des Verwaltungsstrafverfahrens zugestellt. Dieser Berichtigungsbescheid blieb vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes unangefochten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 14 Abs. 2 VStG 1950 erlischt mit dem Tode des Verurteilten die Vollziehbarkeit der Geldstrafe; diese Bestimmung findet zufolge des § 64 Abs. 5 leg. cit. auf die Kosten des Strafverfahrens einschließlich des Berufungsverfahrens sinngemäß Anwendung. Ist im Zeitpunkt des Todes des Beschwerdeführers eine verhängte Geldstrafe noch nicht bezahlt, so ist eine gegen den verurteilenden Bescheid erhobene Beschwerde daher im allgemeinen als gegenstandslos im Sinne des § 33 Abs. 1 VwGG anzusehen. Ist aber die Geldstrafe ganz oder zum Teil bereits bezahlt, so kann im Hinblick auf § 63 Abs. 1 VwGG eine solche Gegenstandslosigkeit nicht angenommen werden, weil im Falle des Obsiegens der Nachlaß unter Berücksichtigung dieser Bestimmung Anspruch auf Rückzahlung der entrichteten Geldstrafe hat (vgl. das hg. Erkenntnis vom 13. September 1985, Zl. 85/18/0002). Gemäß Paragraph 14, Absatz 2, VStG 1950 erlischt mit dem Tode des Verurteilten die Vollziehbarkeit der Geldstrafe; diese Bestimmung findet zufolge des Paragraph 64, Absatz 5, leg. cit. auf die Kosten des Strafverfahrens einschließlich des Berufungsverfahrens sinngemäß Anwendung. Ist im Zeitpunkt des Todes des Beschwerdeführers eine verhängte Geldstrafe noch nicht bezahlt, so ist eine gegen den verurteilenden Bescheid erhobene Beschwerde daher im allgemeinen als gegenstandslos im Sinne des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG anzusehen. Ist aber die Geldstrafe ganz oder zum Teil bereits bezahlt, so kann im Hinblick auf Paragraph 63, Absatz eins, VwGG eine solche Gegenstandslosigkeit nicht angenommen werden, weil im Falle des Obsiegens der Nachlaß unter Berücksichtigung dieser Bestimmung Anspruch auf Rückzahlung der entrichteten Geldstrafe hat vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 13. September 1985, Zl. 85/18/0002).

Dem in den vorgelegten Verwaltungsakten befindlichen Buchungsvermerk vom 25. August 1983 ist zu entnehmen, daß der Betrag von S 600,-- (Strafe von S 500,-- und je S 50,-- Kosten des Verfahrens erster und zweiter Instanz) bereits bezahlt worden sind. Es war daher nicht mit Einstellung des Verfahrens vorzugehen.

Im Hinblick auf die oben dargestellte Parteistellung des Nachlasses durfte die belangte Behörde diesem auch den Berichtigungsbescheid vom 3. März 1986 zustellen.

Da der genannte Berichtigungsbescheid unangefochten geblieben ist, hat der Verwaltungsgerichtshof den berichtigten Bescheid seiner Überprüfung zugrunde zu legen (vgl. dazu u.a. das hg. Erkenntnis vom 17. April 1969, Zl. 1497/67). Da der genannte Berichtigungsbescheid unangefochten geblieben ist, hat der Verwaltungsgerichtshof den berichtigten Bescheid seiner Überprüfung zugrunde zu legen vergleiche , dazu u.a. das hg. Erkenntnis vom 17. April 1969, Zl. 1497/67).

Gegen den im berichtigten Spruch genannten Tatort besteht nicht das in der hg. Verfügung vom 13. Februar 1986 geäußerte Bedenken, die belangte Behörde könnte den Tatort an einen bisher nicht durch eine rechtzeitige und taugliche Verfolgungshandlung erfaßten - und überdies mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmenden - Ort verlegt haben.

In der Beschwerde wird im wesentlichen ausgeführt, die belangte Behörde habe dem Verurteilten zwar ein Radarfoto vorgehalten, habe jedoch nicht festgestellt, ob das Radargerät geeicht und wo es aufgestellt gewesen sei, um welches Gerät es sich gehandelt habe und welche Eigenschaften dieses Gerät besitze. Abgesehen davon, daß der Verurteilte die Richtigkeit der Radarmessung im Verwaltungsstrafverfahren nicht gerügt hat und diesem Vorbringen daher das Neuerungsverbot des § 41 VwGG entgegensteht, wird in der Beschwerde selbst nicht konkret ausgeführt, aus welchen Gründen die Annahme gerechtfertigt sein könnte, es sei zu einer Fehlmessung gekommen. Unbestimmte Behauptungen, daß Meßfehler des Radars vorgelegen sein könnten, vermögen keine Ermittlungspflicht der Behörde auszulösen (vgl. dazu ua. die hg. Erkenntnisse vom 19. März 1987, Zl. 86/02/0185, 16. September 1987, Zl. 86/03/0239 und 27. Mai 1988, Zl. 87/18/0144). In der Beschwerde wird im wesentlichen ausgeführt, die belangte Behörde habe dem Verurteilten zwar ein Radarfoto vorgehalten, habe jedoch nicht festgestellt, ob das Radargerät geeicht und wo es aufgestellt gewesen sei, um welches Gerät es sich gehandelt habe und welche Eigenschaften dieses Gerät besitze. Abgesehen davon, daß der Verurteilte die Richtigkeit der Radarmessung im Verwaltungsstrafverfahren nicht gerügt hat und diesem Vorbringen daher das Neuerungsverbot des Paragraph 41, VwGG entgegensteht, wird in der Beschwerde selbst nicht konkret ausgeführt, aus welchen Gründen die Annahme gerechtfertigt sein könnte, es sei zu einer Fehlmessung gekommen. Unbestimmte Behauptungen, daß Meßfehler des Radars vorgelegen sein könnten, vermögen keine Ermittlungspflicht der Behörde auszulösen vergleiche , dazu ua. die hg. Erkenntnisse vom 19. März 1987, Zl. 86/02/0185, 16. September 1987, Zl. 86/03/0239 und 27. Mai 1988, Zl. 87/18/0144).

Da die Beschwerde somit eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nicht dartun konnte, war die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Da die Beschwerde somit eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nicht dartun konnte, war die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnungen BGBl. Nr. 206/1989. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnungen Bundesgesetzblatt Nr. 206 aus 1989,.

Wien, am 15. Dezember 1989

Schlagworte

Feststellen der Geschwindigkeit Parteiengehör Erhebungen Ermittlungsverfahren Parteiengehör
Sachverständigengutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985180122.X00

Im RIS seit

01.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

09.04.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at